

Ausgewählte Rechtsprobleme der Künstlichen Intelligenz

comTeam 26.04.2022

Berlin

RA Prof. Andreas Göbel

Definition KI



- KI Systeme nach der Definition der HLEG AI

„Von Menschen entwickelte Softwaresysteme (und gegebenenfalls auch Hardwaresysteme), die in Bezug auf ein komplexes Ziel auf physischer oder digitaler Ebene handeln, indem sie ihre Umgebung durch Datenerfassung wahrnehmen, die gesammelten strukturierten oder unstrukturierten Daten interpretieren, Schlussfolgerungen daraus ziehen oder die aus diesen Daten abgeleiteten Informationen verarbeiten, und über das bestmögliche Handeln zur Erreichung des vorgegebenen Ziels entscheiden. KI-Systeme können entweder symbolische Regeln verwenden oder ein numerisches Modell erlernen, und sind auch in der Lage, die Auswirkungen ihrer früheren Handlungen auf die Umgebung zu analysieren und ihr Verhalten entsprechend anzupassen. „

- Roboter sind nach der Definition des HLEG AI
- „KI im Einsatz in der physischen Welt“

Schwache und starke KI

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

- Schwache KI:

lernt (Deep Learning, Big Data) und kommt zu besseren, aber planmäßig gesuchten Ergebnissen

- Starke KI:

- Verselbständigt sich, entscheidet selbst, entwickelt sich auch in nicht vorhersehbare Richtungen

Übersicht

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

1. Vertragsschluss
2. Haftung
3. Gesellschaftsrecht
4. Urheberrecht
5. Kartellrecht
6. Strafrecht
7. Gesetzliche Regelungen

Hier nicht behandelt werden Datenschutzrecht und Arbeitsrecht, weil zu langweilig.

1. Vertragsrecht

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT



Vertragsrecht 2



- Fall:

Sven G. hat sich Paul, einen intelligenten Kühlschrank, gekauft. Paul soll Joghurt bestellen, wenn weniger als 2 Becher im Kühlschrank. Dabei soll er den besten Preis ermitteln. Durch Recherche im Internet ermittelt Paul einen sehr günstigen Preis eines Anbieters aus China und bestellt dort.

- Der Joghurt ist bei der Ankunft verdorben.
- Der Anbieter berechnet Fracht von 20.-€/Becher (stand im Kleingedruckten, das Paul nicht gelesen hat.)

Muss Sven G. bezahlen?

Vertragsrecht 3

- Sven G. hat nicht gehandelt.
- Zurechnung des autonomen Handelns von Paul zu Sven G.?

Autonom bedeutet, dass die Entscheidungen des Systems nicht in jeder Hinsicht durch die Programmierung vorgegeben und daher nicht (vollständig) prognostizierbar sind. Das bedeutet eine echte Delegation der Entscheidung an das System entsprechend einer Stellvertretung, nicht nur Bote.

Der Bote übermittelt lediglich die Erklärung eines Anderen. Der Stellvertreter gibt die Erklärung aufgrund eigener Entscheidung selbst – mit Wirkung für den Vertretenen - ab, wozu er von der vertretenen Person bevollmächtigt ist.

Die Abgrenzung zwischen automatisierten Angeboten und autonomen Entscheidungen ist schwierig und ungeklärt. Denn auch die autonome Entscheidung ist herbeigeführt durch Voreinstellungen, wenn auch mit Spielraum. Und umgekehrt: Auch jedes automatische Angebot arbeitet teilweise autonom, weil es erst auf eingehende Anfragen reagiert.

Vertragsrecht 4

Entscheidend ist also der Grad der Selbstständigkeit. Wo da die Grenze liegt, ist zurzeit weder technisch noch rechtlich geklärt.

Problem:

KI handelt nur im Rahmen seiner Vorgaben. Sind die zu eng oder zu weit, kommt es zu Fehlern. Daher hohe Anforderungen an Testdaten und – verfahren.

Ergebnis: Sven G. hat einen wirksamen Vertrag geschlossen, weil er die Voreinstellung zu verantworten hat.

Vertragsrecht 5

Das Problem der Daten bei Deep Learning und BigData

Beispiel:

Chatbot (Tay), Microsoft 23.03.2016:

Der Chatbot sollte durch die Kommunikation mit Menschen immer klüger werden. Er entwickelte sich aber innerhalb von 16 Stunden zu einem Rassisten und Sexisten, so dass ihn Microsoft bereits nach diesen 16 Stunden abschalten musste (S. Späth, Dumme KI, [heise.de/-3379269](https://www.heise.de/-3379269)). Der Chatbot hatte mit Leuten kommuniziert, die in besonderer Weise rassistische und sexistische Ausdrucksweisen pflegten und hatte geglaubt, dass das „das Normale“ sei.

Vertragsrecht 6



- **Anfechtung?**
- Sven wollte den Vertrag nicht.
- Irrtum?

Wer hat geirrt?

Sven G. nicht. Keine Vorstellung...

Paul auch nicht. Der hat keine Vorstellung.

Übermittlungsfehler? Nein.

Vertragsrecht 7

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

Zugang einer Willenserklärung

Paul beauftragt aufgrund einer langjährigen vertrauensvollen Beziehung den Broker von Sven G. im Januar 2020 mit dem Kauf von 100 Tesla- Aktien zum Kurs von je 150 EURO. Sven freut sich über den astronomischen Zugewinn innerhalb eines Jahres auf 700 €. Als Sven G. die Aktien Anfang 2021 zu Geld machen will, weiß der Broker von nichts. Er hat keine Aktien gekauft. Nach Überprüfung stellt sich heraus, dass bei einem Update der Software von Paul das Format für die Abgabe von NachrichtInformationenten verändert wurde.

Ergebnis: Die Formate müssen definiert werden. Wenn nicht, übliche Formate, sonst Haftung

2. Haftung für Schäden durch KI

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

- Fall:
- Roboter R arbeitet völlig normal. Plötzlich schlägt er um sich und tötet einen Arbeitnehmer.

Haftung des Roboters?

E- Person (-), die hat kein Geld.

Versicherungslösung: verleitet zur Nachlässigkeit bei Herstellung und Betrieb

Haftung 2

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

Haftung des Arbeitgebers für das Handeln des Roboters

Zurechnung des Handelns des Roboters zum Arbeitgeber?

Parallele zum Arbeitnehmer (=R)

(-) es fehlt Schuldfähigkeit von R.; zugerechnet wird nicht nur das Handeln, sondern das Verschulden des R. (h.M.)

Haftung des Arbeitgebers wegen eigenen Verschuldens

Verletzung der Montage- oder Betriebsanleitung (+)

Wenn nicht, keine Haftung des Arbeitgebers!!

Deshalb wieder Diskussion : Roboterversicherung

Haftung 3

- Haftung des Herstellers/Programmierers

Wenn **Programmierfehler** nachweisbar, (+)

Aber Erben haben den Quellcode nicht.

Selbst wenn, schwer nachweisbar.

Produktbeobachtungspflichtversäumnis

(Produkt – und Produzentenhaftung)

Erben müssen andere Fälle nachweisen.

Ergebnis: zurzeit Schadensersatz nur schwierig zu bekommen.

3. Urheberrecht

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT



Urheberrecht 2

- Kann KI Urheberrechte (selbst) haben?
- Für Naruto verneint
- Auch KI kein Urheber
- Urheber- wenn überhaupt – immer ein Mensch
- Programmierer oder Nutzer?
- Wenn KI auf Schaffung von Werken ausgerichtet, -> Programmierer
- Wenn konkreter Einsatz erst das Werk möglich macht, der Nutzer.

Urheberrecht 3

- Aber kann durch KI überhaupt ein urheberrechtlich relevantes Werk entstehen?



- „Portrait of Edmond de Belamy“.
- Das Gemälde wurde erstmals am 25. Oktober 2018 im Rahmen der Auktion Prints & Multiples vom Auktionshaus Christie's für 432.500 US-Dollar versteigert. Der geschätzte Wert wurde damit fast um das 45-fache übertroffen.

Urheberrecht 4

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

§ 1 Urheberrechtsgesetz:

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

„ 2 Urheberrechtsgesetz

(1) ...

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Daher Voraussetzung menschliches Handeln.

Urheberrecht 5

- Ist es noch ein persönlicher schöpferischer Akt, 100 Bilder von Rembrandt einzugeben und dann die KI machen zu lassen?

Kontra: keinerlei weitere Handlung eines Menschen.
 nur Rahmen vorgegeben (Daten)

Pro: auch Mensch schöpft aus begrenzten Mitteln (Daten in seinem Kopf). Dann KI mehr Daten also sogar noch mehr schöpferisch?

Urheberrecht 6

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

Jackson Pollock: Spannt Seil quer durch Raum, hängt Farbeimer dran und setzt das Seil in Bewegung. Urheberrecht an dem auf dem Boden (Leinwand) entstehenden Bild? Er gibt auch nur Rahmen (Seil, Eimer, Schwingung -> zufällig) vor (wie Daten bei KI). UrhR bejaht.

Rehberger: Ausgestellt Hundehütte aus Pappe. Den Satz Pappe soll man an der Kasse kaufen und selbst beliebig zusammenfügen und ein Bild davon an Rehberger senden. Der nimmt das in sein Werkverzeichnis auf und macht es zu einem „echten Rehberger“. UrhR nach h.M. verneint.

Ergebnis offen. M.E. Vom Einzelfall abhängig: wie stark ist die Gestaltungsleistung des Menschen – Ggf. durch Voreinstellung

4. Gesellschaftsrecht

• Pflicht des Geschäftsleiters zum Einsatz von KI

Was tut ein Geschäftsleiter konkret in Vorbereitung einer Entscheidung?

- Information: Sammeln, Kategorisieren, Priorisierung
- Verarbeiten: Analysieren, alternative Szenarien entwickeln
- Entscheiden: Diskutieren, Wahrscheinlichkeiten abwägen, Lösungen auswählen, Abstimmen
- Umsetzen: Handeln, Unterlassen
- Kontrollieren: Monitoring, Informationen sammeln, Informieren, neuen Entscheidungsprozess einleiten.

Gesellschaftsrecht 2

Schäden durch eingesetzte KI

§ 91 Abs. 2 AktG

(1)...

(2) *Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden....*

Diese Verpflichtung ist unterschiedlich groß und abhängig von der Größe des Unternehmens und innerhalb des Unternehmens wieder von der Größe und Bedeutung der einzelnen Abteilung. Ein Unternehmen, das so gut wie keine Abfälle verursacht, wird keinen Abfallbeauftragten benötigen.

-> Richtige Auswahl, Wartung und Beobachtung der KI

Gesellschaftsrecht 3

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

- **Schäden durch unterlassenen Einsatz von KI**

KI kann Informationen finden, die wichtig sind (BigData, Machine Learning)

Fragen zum Einsatz:

- Muss eine Information überhaupt gespeichert werden?
- Hätte der Geschäftsleiter nach dieser Information suchen müssen? Voraussetzung:
 - dass er überhaupt weiß, dass diese Information vorhanden ist und
 - er sie aufsuchen und finden kann.

Woher soll er das wissen?

Gesellschaftsrecht 4

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

Leitungsaufgaben sind (nach herrschender Meinung) nicht delegierbar, doch Hilfe ist zulässig (Beispiel: Unternehmensbewertung durch Unternehmensberatung, also Externer, die wiederum ihre EDV in Anspruch nimmt). Solche Bereiche sind sorgfältig auszuwählen.

BGH: Ision-Grundsätze (Rechtsrat) (II ZR 234/09)

„Der organschaftliche Vertreter einer Gesellschaft, der selbst nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt, kann den strengen Anforderungen an eine ihm obliegende Prüfung der Rechtslage und an die Beachtung von Gesetz und Rechtsprechung nur genügen, wenn er sich unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einem unabhängigen, für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Berufsträger beraten lässt und den erteilten Rechtsrat einer sorgfältigen Plausibilitätskontrolle unterzieht.

Gesellschaftsrecht 5

KI – Einsatz bei Unternehmensentscheidungen

(Kein) Beispiel:

Vital-KI als mitbestimmender Vorstand

Die Firma Deep Knowledge Ventures, eine Venture-Capital-Gesellschaft aus Hongkong hat angeblich erstmals KI als mitbestimmungsberechtigten gleichwertigen Vorstand berufen. Der Name Vital kommt von Valydating Investment Tool for Advancing Life Science. Die Behauptung der Medien, dieser Algorithmus habe volles Stimmrecht gehabt, ist aber unzutreffend. Das wäre nach dem in Hongkong geltenden Gesellschaftsrecht nicht möglich gewesen. Tatsächlich hatten die (menschlichen) Vorstandsmitglieder lediglich beschlossen, ihn als eine Art Beobachter in ihre Entscheidungen einzubeziehen (As a Member of Board with observer status).

Gesellschaftsrecht 6

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

- Verschiedene Länder haben es bereits ermöglicht, KI in gewisser Weise in die Geschäftsleitung einzubinden: Hongkong, USA, USA-Bundesstaat Delaware, Finnland, Island.
- In Deutschland ist die Einbindung von KI als einen der verantwortlichen Geschäftsleiter rechtlich unzulässig. Nach deutschem Recht sind nämlich die Geschäftsführung und Vertretung eines Unternehmens untrennbar gekoppelt. Und Vertretung kann nur durch einen Menschen erfolgen.

Gesellschaftsrecht 7

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

Vorschläge:

- Regelung im Gesellschaftsvertrag zum Einsatz von KI in Leitung
- Stichentscheid durch KI (unzulässig, da Mensch entscheiden muss. Aber als Ratgeber (wie bei Deep Knowledge Ventures)?

5. Kartellrecht

Kartellrecht schützt die Freiheit des Wettbewerbs und sorgt damit für

- verbesserte Produkte
- günstige Preise und
- verhindert Preisabsprachen

Kartellrecht 1

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

Beispiel:

Das teuerste Buch der Welt: The Making of a Fly: The Genetics of Animal Design (paperback) Preis 2.198.177,95 \$ +3,99 \$ Versand auf Amazon prime

Grund für diese nicht alltägliche und auch nicht beabsichtigte Preisbildung war ein falsch eingestellter Algorithmus. Beide Anbieter, Profnath (Preis 1.037.045,91 \$) und Bordeebok (2.198.177,95 \$) hatten einen Preissetzungsalgorithmus eingesetzt. Der war so eingestellt, dass er knapp über den anderen Preisen liegen sollte. Daraufhin haben sich die beiden Algorithmen immer mehr überboten. Das ist das Problem der algorithmisierten Preissetzung.

Kartellrecht 2

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

Kartellrechtliche Gefahren der Digitalisierung

Beispiel Google/Sanofi

Google arbeitet zusammen mit dem Arzneimittelhersteller Sanofi. Sanofi stellt unter anderem Insulin für Diabetespatienten her. Sanofi und Google gründeten ein Gemeinschaftsunternehmen (50:50) onduo. Daneben gibt es den Gesundheit-Arm von Google namens verily. Durch diese Zusammenarbeit wird der bisherige Ablauf der Medikation der Patienten massiv geändert und Patienten kanalisiert zu ausgewählten Anbietern geleitet.

Kartellrecht 3

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

- Die Vorgehensweise von onduo setzt bei den Daten an, wertet die aus und bietet allen Beteiligten dadurch Vorteile (Datafizierung): Die Insulin-Spritzen von Sanofi sind mit einem Chip versehen. Dieser sammelt zusätzliche Daten über den Patienten und speichert das im Handy des Patienten. Der Patient erhält daher mehr Informationen über sich:
 - • Was man spritzt
 - • wie oft man spritzt
 - • welches Medikament
 - • Konzentration
 - • gemessene Körperdaten
- Das alles wird auf die onduo-Plattform gespielt. Ab hier kann Google diese Gesundheitsdaten mit allen anderen Daten, die Google über den Patienten aus anderen Bereichen besitzt, kombinieren.

Kartellrecht 4

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

- In Kombination mit dem Wissen von Google auch über verschiedene Ärzte und wiederum auch der Landkarte von Google empfiehlt onduo dem Patienten auch einen neuen, vielleicht spezialisierten Arzt. Wenn der Patient dort ankommt, hat der schon die Daten des Patienten, kann zumindest auf diese über onduo zugreifen und hat sie sofort parat.
- Ja mehr noch: Man muss ja nicht mehr zu dem Arzt; der hat ja schon alle notwendigen Daten. Also ist auch eine Ferndiagnose bzw. Fernbehandlung möglich.
- Und wenn man dann zu dem Arzt fährt, spielt Google ortsnahe Werbung ein, z. B. für den Starbucks, an dem man in Kürze vorbeikommt oder ein Tutorial über YouTube über das Spritzen von Insulin.

Kartellrecht 5

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

Vorteile der Datafizierung

- Zeitersparnis
- Kostenersparnis (keine Fahrtkosten; unter Umständen nicht einmal mehr einen Arzt in Anspruch nehmen, den man in den USA meist selbst bezahlen muss)

Nachteile der Datafizierung

- Marktverschiebungen (Netzwerkeffekte)
- Ein Arzt kann diese mit Google arbeitenden Patienten nur bekommen, wenn er selbst bei onduo ist.
- Ein Arzt der nicht mehr in dem Google-Universum ist, existiert für den Kunden nicht. Und das verstößt gegen die vom Kartellrecht geschützte Freiheit des Wettbewerbs, der erhalten bleiben muss, um den Kunden vor Preismanipulationen zu schützen.

Kartellrecht 6

Nachteile der Datafizierung:

- Der Markt besteht nicht mehr aus allen Ärzten, sondern aus allen Plattformen, die Ärzte anbieten.
- Indirekte Netzwerkeffekte:
- Je größer die Plattform, desto stärker -> Tipping: Kipppunkt -> Quasi-Monopol

Kartellrecht 7

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

Abhängigkeit

Beispiel Booking.com

- Hotel verliert Kontakt zum Kunden
- Booking bietet dem Kunden nur noch bestimmte Kategorien an (Steuerung von Informationen)
- Kunde erfährt nie, dass es noch andere Möglichkeiten innerhalb von Booking gibt, weil er nur Empfehlung erhält
- Bevorzugung eigener Produkte (Google- Kartellverfahren in USA)
- Dagegen: Digital Markets Act – DMA der EU.

6. Strafrecht

Strafrecht 1: Ausgangsfall

Mai 2016:

Der 40-jährige Joshua Brown fuhr mit seinem Tesla Model S vollautonom auf einer Autobahn in Florida. Ein 18-Rad-Lkw mit einem Anhänger voller Blaubeeren kreuzt seinen Weg. Das Wetter war ein strahlender Sonnentag. Das Radar des Tesla verwechselte das hochkantige Fahrzeug wahrscheinlich mit einem Verkehrsschild. Und die Kameras verwechselten vermutlich den weißen Anhänger mit dem Himmel. Infolgedessen sah das Auto den Lkw nicht, bremste nicht und fuhr mit voller Geschwindigkeit von 120 KM/h in den 16 m langen Kühltransporter. Und das mit überhöhter Geschwindigkeit von fast 15 km schneller als auf der Straße (105 km/h) erlaubt war.

Bei dem Aufprall fuhr der Tesla unter den Lkw. Die Windschutzscheibe des Tesla prallte auf den Boden des Anhängers. Das Dach des Fahrzeugs wurde durch die Wucht des Aufpralls abgerissen. Der Wagen fuhr weiter und prallte gegen einen Strommast. Joshua Brown starb sofort an den Folgen stumpfer Gewalteinwirkung auf den Kopf.

Die Hände des Fahrers waren während der letzten 37 Minuten seiner Fahrt nur 25 Sekunden lang am Steuer. Das Autopilot-System hatte ihn vor dem tödlichen Unfall siebenmal gewarnt, seine Hände wieder ans Steuer zu legen. Und siebenmal nahm er seine Hände vom Lenkrad. Nach Angaben der Nachrichtenagentur Associated Press berichtete der am Unfall beteiligte LKW-Fahrer, dass Brown zum Zeitpunkt des Unfalls gerade einen Harry-Potter-Film angeschaut habe. Die Polizei hatte einen tragbaren DVD-Player aus dem Auto geborgen.

Strafrecht 2

- März 2018:
- In Arizona führte Elaine Herzberg zu Fuß ihr Fahrrad über die Straße und wurde von einem selbstfahrenden Uber-Testfahrzeug angefahren und getötet.
- Das selbstfahrenden System von Uber erkannte die Frau fast 6 Sekunden vor dem Aufprall. Das System hatte sie jedoch nicht als Fußgängerin eingestuft. Sie überquerte die Straße nämlich an einer Stelle, an die es keinen Fußgängerüberweg gab, und das System war so eingestellt, dass es sogenannte „Jaywalker“, also Personen, die an unzulässigen Stellen die Straße überqueren, ignoriert, da das zu viele Fehlalarme gab. Außerdem änderte die Software ständig ihre Klassifizierung – war Elaine Herzberg ein Fahrzeug, ein Fahrrad, ein unbekanntes Objekt? – was das Auto daran hinderte, zu bremsen oder weg zu lenken.
- Als das selbstfahrende Auto schließlich Alarm schlug, um die Sicherheitsfahrerin von Uber zum Eingreifen aufzufordern, blieb der nur der Bruchteil einer Sekunde, um zu reagieren.
- Hier kommt nun der menschliche Faktor ins Spiel: Erschwerend kam nämlich hinzu, dass die Sicherheitsfahrerin, als der Alarm schließlich losging, gerade eine Folge von „The Voice“ auf ihrem Mobiltelefon anschaute. Sie wurde daraufhin wegen Mordes angeklagt.
- Die Ermittler des National Transportation Safety Board, die den Unfall untersuchten, übten scharfe Kritik an Uber. Sie stellten fest, dass dem Testprogramm in Arizona ein formeller Sicherheitsplan, Vollzeit-Sicherheitspersonal und angemessene Betriebsverfahren fehlten. Außerdem hatte Uber nur fünf Monate vor dem Unfall seine Testfahrer von zwei auf einen pro Fahrzeug reduziert.

Strafrecht 3



Strafbarkeit des Nutzers von KI

Strafbarkeit der Fahrer?

Pflichten geregelt in § 1a StVG.

Danach bereit zur Übernahme, wenn Meldung. Keine Meldung, keine Strafbarkeit.

Anders bei halbautonomem Fahren: Pfadfinderpflicht: allzeit bereit!

Strafrecht 4

- **Strafbarkeit des Herstellers/Programmierers**
- Fahrlässige Tötung?
- Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit:
- Bei roter Ampel ja. -> Programmierer strafbar.
- Andere Fälle nicht so eindeutig:

Nicht jede Situation vorhersehbar. Daher Regelung wie in § 1a StVG so wichtig.

Strafrecht 5

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

Dilemma- Fälle:

Beispiel:

Sven G. fährt Auto. Plötzlich läuft ein Fußgänger vor ihm auf die Straße. Rechtzeitiges Bremsen ist nicht mehr möglich, sondern nur das Ausweichen. Ausgewichen werden kann nur auf den Bürgersteig. Dort geht gerade eine Frau mit Kinderwagen über den Bürgersteig, die sicherlich verletzt oder gar getötet werden würden.

Beispiel:

Wie vor: auf der Straße befinden sich drei, auf dem Bürgersteig dagegen nur eine Person.

Strafbarkeit von Sven G.?

Strafrecht 6

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

- **Notwehr:** (-) keine Gefahr für sich selbst
- **Nothilfe** : (-) hilft dem Toten nicht wirklich
- **Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB:**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

(-), Menschenleben werden nicht gezählt.

Entschuldigender Notstand, § 35 StGB,

(-) verlangt Gefahr für sich oder nahestehende Personen

Strafrecht 7

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

- **Übergesetzlicher Notstand**

„In einer so ungewöhnlichen, nahezu unlösbaren Pflichtenkollision vermag die Rechtsordnung keinen Schuldvorwurf zu erheben, wenn der Täter seine Entscheidung nach bestem Gewissen trifft und sein vom Rettungszweck bestimmtes Handeln unter den gegebenen Umständen das einzige Mittel darstellt, noch größeres Unheil für Rechtsgüter von höchstem Wert zu verhindern. Hier ist dem Täter in Anerkennung eines übergesetzlichen entschuldigenden Notstandes Straflosigkeit zuzubilligen. (Wessels, Johannes/Beulke, Werner, Strafrecht allgemeiner Teil, 51. Auflage, 2021, Rn. 452)

Empfehlung: „Terror“ von v. Schirach.

Strafrecht 8

- Notwehr, Nothilfe, Notstand: (-) für ihn keine Gefahr und zurzeit der Programmierung bestand keine Notlage- abstrakte Entscheidung ohne Anlass
- Rechtfertigende Pflichtenkollision (-) wie vor, nicht bei Programmierung, er ist niemandem verpflichtet
- Übergesetzlicher Notstand: (-) keine Notlage, kann es ja anders oder besser gar nicht programmieren.
 - Lösungsvorschlag: Letztentscheidung durch Menschen:
 - Eingreifen immer vorsehen (-) widerspricht Sinn von KI
 - Wahl der Einstellung dem Fahrer überlassen
 - Ein Restrisiko des Programmierers bleibt zurzeit.

Strafrecht 9

Strafbarkeit des Herstellers

Wenn er KI fehlerhaft (vorhersehbar und vermeidbar = fahrlässig) erstellen lässt.

Keine Strafbarkeit der Firma, nur des konkret Handelnden

- Staatsanwalt muss eine konkrete Pflichtverletzung einer konkreten Person nachweisen. Das kann sein
 - - fahrlässig schlechte Programmierung
 - -mangelnde Kontrolle
 - - mangelnde Produktbeobachtung
 - - mangelhafte Konzeption (daher wollte Industrie § 1a StVG)

7. Gesetzliche Regelungen

- EU- VO- KI- E
- Entwurf der Europäischen Kommission für eine
- VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR FESTLEGUNG HARMONISIERTER VORSCHRIFTEN FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (GESETZ ÜBER KÜNSTLICHE INTELLIGENZ) UND ZUR ÄNDERUNG BESTIMMTER RECHTSAKTE DER UNION.
- Noch in Diskussion. Empfehlenswert, aber für diesen Vortrag zu lang und –weilig...

GÖBEL

RECHTSANWALT · FACHANWALT

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Andreas Göbel

Rechtsanwalt

Fr.- Ebert- Platz 5

58095 Hagen

02331.348180

info@goebel.law